

# Satzung der Grabbe-Gesellschaft e.V.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Grabbe-Gesellschaft e.V.* Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Detmold. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold eingetragen.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

Zweck der Gesellschaft ist

- das literarische Werk Christian Dietrich Grabbes zu schließen und zu bewahren;
- das Leben und Schaffen Christian Dietrich Grabbes zu erforschen und zu dokumentieren;
- dem Autor und seinem Werk einen angemessenen Platz in der Literaturgeschichte und im öffentlichen Bewusstsein zu verschaffen;
- andere Dichter der Region und der Zeit mit einzubeziehen, insbesondere Ferdinand Freiligrath und Georg Weerth.

Die Gesellschaft verwirklicht ihre Aufgaben durch

- wissenschaftliche Erforschung,
- Veröffentlichung und Vorträge über Christian Dietrich Grabbe und sein Werk,
- Anregungen zu Theateraufführungen, Ausstellungen sowie sonstige Veranstaltungen, die Leben und Werk Christian Dietrich Grabbes deutlich machen,
- die Förderung des Lippischen Literaturarchivs,
- die Pflege und Erforschung der Dichtung im zeitlichen und räumlichen Umfeld von Grabbe,
- die Mitwirkung bei der Vergabe des Grabbe-Preises durch die Stadt Detmold,
- Herausgabe eines Jahrbuchs und sonstiger Veröffentlichungen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Kultur im Sinne der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist gemeinnützig, erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle Einnahmen sowie etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, Vereinen, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen juristischen Personen sowie Personenvereinigungen erworben werden. Die Aufnahme in die Gesellschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Die Aufnahme ist vollzogen durch Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

Für hervorragende Verdienste um die Gesellschaft kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Entsprechende Vorschläge können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Erklärung des Austritts, der zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig ist,
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Gesellschaft schädigt oder wenn der Jahresbeitrag nicht gezahlt wird und eine schriftliche Mahnung mit Androhung des Ausschlusses erfolglos bleibt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird fällig einen Monat nach Eintritt in die Gesellschaft und dann fortlaufend mit Ablauf des ersten Monats eines jeden Jahres. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr beginnt oder endet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7

### Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

## § 8

### Vorstand

Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch den Vorstand geführt, der sich zusammensetzt aus:

1. der Präsidentin / dem Präsidenten,
2. der Stellvertreterin / des Stellvertreters der Präsidentin / des Präsidenten,
3. der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers,
4. der Schriftführerin / des Schriftführers,
5. der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters.

*Vorstand* im Sinne des § 26 BGB sind der *Präsident* und der *Stellvertreter des Präsidenten*. Beide Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft jeweils einzeln. Der Stellvertreter des Präsidenten wird im Innenverhältnis jedoch angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten Gebrauch zu machen.

Der *Vorstand* ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung – Einberufungsorgan ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB – sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

Der *Vorstand* kann Arbeitsausschüsse bilden, z. B. einen Redaktionsausschuss für die Publikationen der Gesellschaft.

Der *Geschäftsführer* führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft.

Dem *Schriftführer* obliegt die Führung des Protokolls bei Sitzungen des Vorstands und anlässlich der Mitgliederversammlung. Er gehört dem Redaktionsausschuss an.

Der *Schatzmeister* darf nur von einem weiteren Vorstandsmitglied gegengezeichnete Rechnungen anweisen, ausgenommen Rechnungen für die laufende Geschäftsführung. Dies gilt nur für das Innenverhältnis. Ohne Deckung darf keine Auszahlung erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mit Tagesordnung an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse abgesandt wird.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, mindestens aber bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Gesellschaft gewählt werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

## **§ 9**

### **Beirat**

Der Beirat setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Beirats werden einzeln oder als Gruppe von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode entspricht der der Vorstandsmitglieder. Mit dem Vorstand bildet er einen Arbeitsausschuss und hat beratende Funktion.

Dem Beirat sollte ein Vertreter der Lippischen Landesbibliothek Detmold angehören.

Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so findet § 8 letzter Satz Anwendung.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme eines Mitgliedes in Fällen des § 4 Sätze 4 und 5;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr in Detmold oder an einem anderen Ort statt. Sie wird vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Mit der Mitgliederversammlung sollten wissenschaftliche Vorträge, künstlerische oder gesellige Veranstaltungen verbunden werden.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB innerhalb von drei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich den Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellt. Sie kann in Detmold oder einem anderen Ort stattfinden.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Präsidenten oder dem Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung ihren Leiter aus ihrer Mitte. Bei der Wahl des Präsidenten wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges auf einen Wahlleiter übertragen. Wahlen und Abstimmungen können offen durch Handzeichen oder schriftlich (geheim) vorgenommen werden. Letzteres muss geschehen, wenn ein Drittel der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Briefwahl und Übertragung des Stimmrechts sind nicht möglich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bei Wahlen führt zur Stichwahl. Danach entscheidet das Los. Stimmengleichheit bei Beschlüssen hat die Ablehnung des Antrags zur Folge.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 13**

#### **Rechte der Mitglieder**

Die Rechte der Mitglieder sind insbesondere:

- a) unentgeltlicher Bezug des Jahrbuches,
- b) Bezug der Sonderveröffentlichungen zu einem Vorzugspreis,
- c) Besuch von Veranstaltungen zu einem ermäßigten Preis.

### **§ 14**

#### **Kassenprüfung**

Zur Kontrolle der Vermögensverwaltung und der Kassenführung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Prüfung kann jederzeit, soll aber mindestens einmal jährlich erfolgen. Vor jeder Vorstandswahl und bei Bedarf erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 15**

#### **Auflösung**

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen an das Lippische Literaturarchiv der Lippischen Landesbibliothek. Es ist zum weiteren Ausbau dieses Archivs und zur Förderung der Grabbe-Forschung zu verwenden.

Eine Verteilung des Vermögens auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **§ 16**

#### **Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. Mai 1996 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Geltung.